



**ZEICHENERKLÄRUNG**

**A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN**

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES IN DIESEM VERFAHREN
- FESTZULEGENDEN BAULINIEN
- STRASSEN- U. GRÜNFLÄCHEN-BEGRENZUNGSLINIE
- ZWINGENDE BAULINIE
- VORDERE BAUGRENZE
- SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- G** FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- E+1** ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND 1 VOLL = GESCHOSS MIT SATTELDACH 28°-32°, TRAUFGHÖHE 6,30 m STRASSENSEITIG.
- U+E** ZULÄSSIG UNTERGESCHOSS UND ERDGESCHOSS MIT SATTELDACH 28°-32°, TRAUFGHÖHE: 6,30 m TALSEITIG, 3,50 m BERGSEITIG HÖCHST.
- $\longleftrightarrow$  FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE
- +8+** BREITE DER STRASSEN-, WEGE- UND VORGARTENFLÄCHEN

**B) FÜR DIE HINWEISE**

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 798** FLURSTÜCKSNUMMERN
- $\rightarrow \rightarrow \rightarrow$  HAUPTVERSORGENSLEITUNGEN VORHANDEN
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBAUDE



**WEITERE FESTSETZUNGEN**

- 1) DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHN- U. GASTGEBIET FESTGESETZT. ZULÄSSIG SIND WOHN- U. GASTGEBÄUDE, LÄDEN FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES UND GASTSTÄTTEN.  
AUSNAHMSWEISE KÖNNEN NICHT-STÖRENDE GEWERBE- U. HANDWERKS-BETRIEBE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE NACH ANZAHL, ART, LAGE, UMFANG ODER ZWECKBESTIMMUNG DER EIGENART DES BAUGEBIETES NICHT WIDERSPRECHEN.
- 2) FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- 3) STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG.
- 4) UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG. SIE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEM NUTZUNGS-ZWECK DER IN DEM ALLGEMEINEN WOHN- U. GASTGEBIET GELEGENEN GRUNDSTÜCKE SELBST DIENEN UND IHRER EIGENART NICHT WIDERSPRECHEN.
- 5) MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:  
BEI OFFENER BAUWEISE 500 qm
- 6) ABSTANDSREGELUNG IN DER OFFENEN BAUWEISE:  
MINDESTGRENZABSTAND BEI  
E+D/U+E 3,5 m  
E+1 4,0 m  
MINDESTGEBÄUDEABSTAND BEI  
E+D/U+E 7,0 m  
E+1 8,0 m  
EINE ANDERE REGELUNG DES GRENZABSTANDES IST MIT ZU-STIMMUNG BEIDER NACHBARN ZULÄSSIG, WENN DER MINDESTGEBÄUDEABSTAND NICHT UNTER 3 SCHRITTEN WIRD.

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF HAT GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 20. Jan. 1964 BIS 20. Feb. 1964 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

MÖMLINGEN, DEN 20. Feb. 1964

*J. Müller*  
(BÜRGERMEISTER)

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG:  
Mit / Ohne Auflagen genehmigt  
gemäß § 11 BBAUG mit RB vom 9.2.1964 Nr. IV/3 928/24  
Würzburg, den 9. Februar 1964  
Regierung von Unterfranken  
i.A.

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN VOM GEM. § 10 BBAUG AM 13. Feb. 1964 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MÖMLINGEN, DEN 13. Feb. 1964

*J. Müller*  
(BÜRGERMEISTER)

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BBAUG VOM 15.3.1965 BIS 28.3.1965 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG IST AM 12.3.1965 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER PLAN GEM. § 12 BBAUG AM 12.3.1965 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MÖMLINGEN, DEN 29.3.1965

*J. Müller*  
(BÜRGERMEISTER)

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE MÖMLINGEN  
LDKR. OBERNBURG FÜR DAS GEBIET „IM KIRCHRAIN“  
M. = 1:1000

ASCHAFFENBURG, 11.10.1963  
WILH. GOLDHAMMER  
BERAT. ARCHITEKT  
DIPL. ING. W. SCHMITT  
ASCHAFFENBURG  
ERBENEGASSE 9 - TEL. 22608

Im Kirchrain